

ANLAGE 2
ZUM MESSSTELLEN- UND MESSRAHMENVERTRAG
MINDESTANFORDERUNGEN AN DATENUMFANG UND DATENQUALITÄT
IM NETZGEBIET DER STADTWERKE FINSTERWALDE GMBH

Geltungsbereich

Sachlich:

Diese Mindestanforderungen gelten für Abrechnungsmessungen in Kunden- und Netzanlagen, die an das Verteilnetz der Stadtwerke Finsterwalde GmbH angeschlossen sind.

Zeitlich:

Die vorliegenden Mindestanforderungen zu Datenumfang und Datenqualität gelten ab dem Inkrafttreten des "Gesetzes zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb" auf unbestimmte Zeit. Ab diesem Zeitpunkt verlieren alle bisherigen von der Stadtwerke Finsterwalde GmbH veröffentlichten Ausgaben ihre Gültigkeit. Die Stadtwerke Finsterwalde GmbH ist berechtigt, die Mindestanforderungen zu Datenumfang und Datenqualität zu aktualisieren, sofern sie hierzu eine Notwendigkeit sieht. Aktualisierte Ausgaben werden mindestens einen Monat vor Gültigkeitsbeginn auf der Internetseite der Stadtwerke Finsterwalde GmbH veröffentlicht.

1. *Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität nach § 21b, Abs.2 EnWG*

1.1 Meldedatensätze der Messstellenbetreiber und der Messdienstleister

Für den Austausch von Meldungen zu Stammdaten des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters und der Messstelle gelten, abhängig vom jeweils anzuwendenden Geschäftsprozess, die Mindestanforderungen bezüglich der vom jeweiligen Marktpartner in den Meldedatensätzen bereitzustellenden Stammdaten, die im Messstellen- und Messrahmenvertrag definiert sind. Die Anwendung der Geschäftsprozesse und die zugehörigen Meldefristen werden im Rahmenvertrag geregelt.

1.2. Mindestanforderungen an den Messstellenbetreiber zum Datenumfang und zum Meldegrund

In folgenden Fällen muss der Messstellenbetreiber Meldedaten an die Stadtwerke Finsterwalde GmbH bereitstellen:

Bei Umbauten an einer Messstelle z.B. Wandlertausch mit anderen Übersetzungsverhältnis oder Veränderung des Übersetzungsverhältnisses bei umschaltbaren Stromwandlern. Bei Ausbau, Einbau oder Wechsel von Messgeräten muss der Messstellenbetreiber die Veränderungen innerhalb 3 Werktage mittels Geräteeinbau- und/oder Geräteausbaumitteilungen an den Netzbetreiber und, sofern der Messstellenbetreiber die Messung nicht selbst durchführt, an den Messdienstleister mitteilen. Die Mitteilung eines Gerätewechsels setzt sich aus einer Geräteausbaumitteilung und einer Geräteeinbaumitteilung zusammen.

1.3 Mindestanforderungen an den Messdienstleister zum Umfang und zur Qualität der Messdaten

Der Messdatenaustausch zwischen Messdienstleister und der Stadtwerke Finsterwalde GmbH muss für jeden Zählpunkt mindestens die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

Die Stadtwerke Finsterwalde GmbH erwartet die Daten zu der jeweiligen Messstelle im Format MSCONS in der jeweils gültigen durch die Bundesnetzagentur freigegebenen Version zu den vom Netzbetreiber vorgegebenen Zeitpunkten. Die jeweils gültigen Bereitstellungsfristen sind im Messstellen- und Messrahmenvertrag geregelt.

1.4 Mindestumfang und Mindestqualität der Messdaten

Für Umfang und Qualität der vom Messstellenbetreiber am Ort der Messstelle bereitzustellenden Messdaten gelten folgende Mindestanforderungen:

Für die Zählerfernauslesung durch den Netzbetreiber ist durch den Messstellenbetreiber die folgende Mindestverfügbarkeit der Messdaten sicherzustellen:

Festnetzmodem:

Mindesterreichbarkeit bei Anwahl: >97 % (Anzahl Besetztfälle <3 %). Bei Nichteinhaltung der Mindestreichbarkeitsgrenze sind bei durchwahlfähigen Telekommunikationsanlagen/-anschlüssen beispielsweise folgenden Maßnahmen möglich:

- Umbau auf einen separaten Festnetzanschluss mit eigener Rufnummer.
- Austausch des Festnetzmodems gegen ein GSM-Modem.

GSM Modem:

Mindesterreichbarkeit bei Anwahl: 97% (Anzahl Kommunikationsunterbrechungen / Nichtverfügbarkeit des GSM-Netzes <3 %).

Bei Nichteinhaltung der Mindestreichbarkeitsgrenze sind bei GSM-Anschlüssen abhängig von der Ursache der Erreichbarkeitsminderung beispielsweise folgende Maßnahmen möglich:

- Einbau einer GSM-Zusatzantenne
- Wechsel zu einem Mobilnetzbetreiber mit besserer Netzverfügbarkeit
- Umbau auf Festnetzanschluss

Die Übermittlung der Zählerstände und Lastgangdaten (Messdaten) vom Messdienstleister an den Netzbetreiber erfolgt nach §§ 4 Abs. 3 und 12 Abs. 2 MessZV. Dafür gelten derzeit insbesondere folgende Zeitpunkte:

Sparte Strom:

- bei Anschlussnutzern mit viertelstündiger registrierender Leistungsmessung mit installierter Fernauslesung: werktags bis 6:00 Uhr für den Vortag bzw. für die Vortage.
- bei Anschlussnutzern mit viertelstündiger registrierender Leistungsmessung ohne Fernauslesung: monatlich spätestens am 2. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats.
- bei Anschlussnutzern, deren Belieferung über ein Standardlastprofil abgewickelt wird: 7 Kalendertage nach den auslösenden Geschäftsprozessen gemäß dem Prozess „Zählerstand- / Zählwertübermittlung“ der Anlage zur Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate für die Kundenbelieferung mit Elektrizität der BNetzA vom 11.07.2006 („GPKE“, BK6-06-009).

Sparte Gas:

- bei Anschlussnutzern mit registrierender Leistungsmessung mit installierter Fernauslesung:
 - untertägig die Lastgangwerte für die Zeit von 6:00 Uhr bis 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr desselben Tages
 - am Folgetag nach dem Transporttag bis 8:00 Uhr die für den Transporttag

- am 3. Werktag des Folgemonats den registrierten Zählerstand für den Abrechnungsmonat.
- bei Anschlussnutzern, deren Belieferung über ein Standardlastprofil abgewickelt wird: 7 Kalendertage nach den auslösenden Prozessen im Sinne der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas der BNetzA vom 20.08.2007 (GeLi Gas, BK7-07-067).

1.4.1 Messdatenumfang

Sparte Strom:

Tarif	OBIS-Kennz.	Aus- bzw. Ablesezyklus	Datenweitergabe
Eintarif	1-1:1.8.0		
	1-1:2.8.0**		
	1-1:3.8.0		
Mehrtarif	1-1:1.8.1	jährlich	spätestens am 7. Kalendertag nach dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Ablesetermin
	1-1:1.8.2		
	1-1:2.8.1**		
	1-1:2.8.2**		
	1-1:3.8.1		
	1-1:3.8.2		
Eintarif	1-1:0.1.0		
	1-1:1.2.0		
	1-1:1.6.1*VZ		
	1-1:1.8.0		
	1-1:2.8.0**		
	1-1:3.8.0		
Mehrtarif	1-1:0.1.0	jährlich mit Monatswerten	spätestens am 7. Kalendertag nach dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Ablesetermin
	1-1:1.2.1		
	1-1:1.2.2		
	1-1:1.6.1*VZ		
	1-1:1.6.2*VZ		
	1-1:1.8.1		
	1-1:1.8.2		
	1-1:2.8.1**		
	1-1:2.8.2**		
	1-1:3.8.1		
1-1:3.8.2			
	1-1:1.9.1 1-1:3.9.1	werktäglich (mit DFÜ)	bis 6:00 Uhr für den Vortag bzw. die Vortage
	1-1:2.9.1 1-1:4.9.2	monatlich (ohne DFÜ)	spätestens am 2. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats

** nach Erfordernis

Sparte Gas:

SLP/LGZ	Messgröße	Bez.	OBIS-Kennz.	Aus- bzw. Ablesezyklus	Datenweitergabe
SLP ohne Mengenumwerter	Zählerstand Betriebsvolumen in m ³	V _{b,ZST}	7-1:3.0.0	jährlich	spätestens am 7. Kalendertag nach dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Ablesetermin
SLP mit Mengenumwerter	Zählerstand Betriebsvolumen in m ³	V _{b,ZST}	7-1:3.0.0		
	Zählerstand Normvolumen ZMU in Nm ³	V _{u,ZST}	7-1:13.2.0		
LGZ ohne Mengenumwerter	Zählerstand Betriebsvolumen in m ³	V _{b,ZST}	7-1:3.0.0	Zählerstand: monatlich Lastgang: 2 x täglich	Zählerstände: spätestens am 3. Werktag des Folgemonats Lastgangwerte: - bis 14:00 Uhr die Messwerte für die Zeit von 6:00-12:00 Uhr desselben Tages; - am Folgetag des Transporttages bis 8:00 Uhr die Messwerte für den Transporttag
		Lastgangwerte Betriebsvolumen pro Stunde in m ³ /h	V _{b,LG}		
LGZ mit Mengenumwerter	Zählerstand Betriebsvolumen in m ³	V _{b,ZST}	7-1:3.0.0		
	Lastgangwerte Betriebsvolumen pro Stunde in m ³ /h	V _{b,LG}	7-1:99.23.15		
	Zählerstand Normvolumen ZMU in Nm ³	V _{u,ZST}	7-1:13.2.0		
	Lastgangwerte Normvolumen ZMU pro Stunde in Nm ³ /h	V _{u,LG}	7-1:99.23.17		
	Lastgangwerte Temperatur ZMU pro Stunde in °C/h	T _{LG}	7-1:99.41.42		
	Lastgangwerte Druck ZMU pro Stunde in bar/h	P _{abs, LG}	7-1:99.42.42		
	Lastgangwerte Z-Zahl ZMU pro Stunde	Z _{,LG}	7-1:52.0.16		